

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

**Jahresbericht 2012 über die Praxis der Telefonüberwachung nach §§ 100a, 100 b StPO
(Keine uferlose Telefonüberwachung (1) – Transparenz und Kontrolle in Berlin sicherstellen)**

Drucksachen 15/1679 und 15/3141

Der Senat von Berlin
JustV II C 1 – 4104/1/2
Telefon: 9013 (913) 3034

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über

Jahresbericht 2012 über die Praxis der Telefonüberwachung nach §§ 100a, 100 b StPO
(Keine uferlose Telefonüberwachung (1) – Transparenz und Kontrolle in Berlin sicherstellen)

-Drucksachen Nrn. 15/1679 und 15/3141-

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 23. September 2004 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus über die Verfassungswirksamkeit aller aufgrund bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Regelungen angeordneten Telefonkontrollen in Berlin einen jährlichen Bericht zu geben. In diesem Bericht sollen zumindest die folgenden Angaben enthalten sein:

- Zahl der TÜ-Maßnahmen und der überwachten Anschlüsse;
- Zahl der abgelehnten Entscheidungen;
- Zahl der betroffenen Personen;
- Angabe der verfolgten Straftaten;
- Zahl der tatsächlich abgehörten Gespräche und – wenn möglich – Personen;
- Zahl und Dauer der angeordneten Verlängerungen der Maßnahme.“

Hierzu wird berichtet:

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat entsprechend dem Berichtsauftrag folgende tabellarische Übersichten übermittelt:

Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100a StPO

1.	Staatsanwaltschaft	Berlin
2.	Berichtsjahr	2012
3.	Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 StPO angeordnet wurden	408
4.	Anzahl der Überwachungsanordnungen unterschieden nach	
4.1	Erstanordnungen	1958
4.2	Verlängerungsanordnungen	289
5.	Anzahl der Überwachungsanordnungen unterschieden nach Art der zu überwachenden Kommunikation (Mehrfachnennung einzelner Überwachungsanordnungen möglich)	
5.1	Festnetztelekommunikation	193
5.2	Mobilfunktelekommunikation	2006
5.3	Internettelekommunikation	48
6.	Anlassstrftaten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2 StPO (Mehrfachnennung einzelner Verfahren möglich)	
6.1.a	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 a StPO)	13
6.1.b	Abgeordnetenbestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 b StPO)	0
6.1.c	Straftaten gegen die Landesverteidigung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 c StPO)	2
6.1.d	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 d StPO)	3
6.1.e	Geld- und Wertzeichenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 e StPO)	48
6.1.f	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 f StPO)	7

6.1.g	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 g StPO)	0
6.1.h	Mord und Totschlag (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 h StPO)	187
6.1.i	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 i StPO)	9
6.1.j	Bandendiebstahl und schwerer Bandendiebstahl (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 j StPO)	228
6.1.k	Straftaten des Raubes und der Erpressung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 k StPO)	123
6.1.l	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 l StPO)	36
6.1.m	Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 m StPO)	24
6.1.n	Betrug und Computerbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 n StPO)	57
6.1.o	Subventionsbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 o StPO)	0
6.1.p	Straftaten der Urkundenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 p StPO)	18
6.1.q	Bankrott (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 q StPO)	0
6.1.r	Straftaten gegen den Wettbewerb (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 r StPO)	0
6.1.s	Gemeingefährliche Straftaten (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 s StPO)	4
6.1.t	Bestechlichkeit und Bestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 t StPO)	36
6.2.a	Steuerhinterziehung (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 a StPO)	26
6.2.b	Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 b StPO)	26
6.2.c	Steuerhehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 c StPO)	99
6.3	Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO)	0
6.4.a	Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 a StPO)	0
6.4.b	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 b StPO)	0

6.5.a	Einschleusen von Ausländern (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 a StPO)	35
6.5.b	Einschleusen mit Todesfolge und gewerbsmäßiges und bandenmäßiges Einschleusen (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 b StPO)	0
6.6	Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 6 StPO)	0
6.7.a	Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 a StPO)	54
6.7.b	Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und § 30b Betäubungsmittelgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 b StPO)	1183
6.8	Straftaten nach dem Grundstoffüberwachungsgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 8 StPO)	0
6.9.a	Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 20a Abs. 1 bis 3 Kriegswaffenkontrollgesetz, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 a StPO)	0
6.9.b	Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3 Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 b StPO)	11
6.10.a	Völkermord (§100a Abs. 2 Nr. 10 a StPO)	0
6.10.b	Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 b StPO)	0
6.10.c	Kriegsverbrechen (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 c StPO)	0
6.11.a	Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 Waffengesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 a StPO)	4
6.11.b	Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6 Waffengesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 b StPO)	14

Anzahl der Betroffenen i.S.d. § 100a Abs. 3 StPO	641
Zahl der überwachten Anschlüsse	2858
Zahl der ablehnenden Entscheidungen	0
Zahl der Gespräche	1.637.806
Zahl und Dauer der angeordneten Verlängerungen von Maßnahmen	51 x 1 Monat 55 x 2 Monate 183 x > 2 Monate

Die Anzahl der Abhörmaßnahmen hat sich im Jahr 2012 somit von 1.513.701 im Jahr 2011 auf 1.637.806 leicht erhöht. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um eine vom Landeskriminalamt technisch ermittelte Zahl handelt und hierbei nicht zwischen erfolglosen Anwahlversuchen und tatsächlich zustande gekommenen Gesprächen differenziert werden kann, so dass nicht sicher ist, dass tatsächlich auch eine Kommunikation stattgefunden hat. Die meisten Maßnahmen erfolgten wie im Vorjahr im Zusammenhang mit Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz.

1. Rechtsgrundlage:

§ 30 Abs. 1, 3 bis 7 GGO II

2. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine

Berlin, den 13. August 2013

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz